

Geschäftsstelle des Senats, Kerstin Rehfeld
Am Neuen Palais 10, Haus 9
Tel. Tel.: 0331/977-1771
Fax: 0331/977-1089
E-Mail: kerstin.rehfeld@uni-potsdam.de
Postanschrift: Universität Potsdam,
Geschäftsstelle des Senats
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam



**Beschlussprotokoll
der 233. Sitzung des Senats der Universität Potsdam
am 21.10.2015**

Beschluss S 1/233. – 21.10.2015 (10:0:0)

Der Senat beschließt die Tagesordnung ohne Änderungen.

Beschluss S 2/233. – 21.10.2015 (10:0:0)

Der Senat beschließt das Protokoll der 232. Sitzung vom 23.09.2015 ohne Änderungen.

Der Senat nimmt den Bericht „Projekt Campus Management“ für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 30.06.2015 zur Kenntnis.

Beschluss S 3/233. – 21.10.2015 (32:0:0) nach Stimmenverhältnis BbgHG § 61

Gr. HL (15:0:0), Gr. WiMi (4:0:0), Gr. Stud. (12:0:0), Gr. MTV (1:0:0)

Der Senat empfiehlt dem Präsidenten die Genehmigung der

- a) Aufhebung der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (LSIP) und das Lehramt an Gymnasien (LG) an der UP,**
- b) Ordnung zur Durchführung der Eingangsprüfung für den Studiengang „Master of Business Administration“ an der UP,**
- c) Aufhebung der Studiengänge BSc Informatik und MSc Informatik an der UP und**
- d) Zweiten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Mathematik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der UP.**

Beschluss S 4/233. – 21.10.2015 (9:0:1)

Der Senat erlässt die Satzung „Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Stipendien der Universität Potsdam (Stipendienrichtlinie)“.

Beschluss S 5/233. – 21.10.2015 (9:1:0)

Der Senat vertagt die Beschlussfassung zur Promotionsordnung der Juristischen Fakultät.

Beschluss S 6 /233. – 21.10.2015 (6:3:1)

Der Senat stimmt der als Anlage 1 (S. 48/49 der Senatsunterlagen) beigelegten Vorlage „Differenzierung des Lehrdeputats für akademische Beschäftigte“ ohne die Handreichung zu. Bis zum 31.01.2016 wird die Handreichung in den Fakultäten/ Dekanaten beraten und anschließend dem Senat zur Kenntnis gegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt

Anlage 1 siehe Seite 3

erfolgt die Beurteilung des Lehrdeputats auf der Basis der Tätigkeitsdarstellungen der Mitarbeiter/innen. Letztere ist dem Einstellungs- bzw. Entfristungsantrag beizufügen.

Beschluss S 7/233. – 21.10.2015 (10:0:0)

Der Senat nimmt die Ausschreibung der W3-Prof. Germanistische Mediävistik zur Kenntnis und stimmt der Einrichtung der W2-Prof. Polymerbasierte Hybridmaterialien als gemeinsame Berufung mit dem HZB zu.

Beschluss S 8/233. – 21.10.2015 (10:0:0)

Der Senat bestellt für die Umweltkommission (UmwK) Frau Nadja Kath, Studierende, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät als Mitglied und die Kommission für Lehre und Studium (LSK) Herrn Prof. Dr. Ulrich Kohler, in der Funktion als Studiendekan, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät als Mitglied.

Beschluss S 9/233. – 21.10.2015 (10:0:0)

Der Senat beschließt das Protokoll, Teil Tagesordnungspunkt 8.3.1, der 233. Sitzung vom 21.10.2015 ohne Änderung.

Anlage 1

Differenzierung des Regellehrdeputats für akademische Beschäftigte

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nach der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Brandenburg vom 06. September 2002 eine Lehrverpflichtung von „bis zu 24 LVS“. Über den Umfang der Lehrverpflichtung eines/einer Beschäftigten entscheidet der Dekan/die Dekanin bzw. der Präsident/die Präsidentin. Für die Anwendung der Lehrverpflichtungsverordnung in der Universität beschließt der Senat Folgendes:

- Der Dekan/die Dekanin bzw. der Präsident/die Präsidentin legt bei Einstellung bzw. Entfristung die jeweiligen prozentualen Anteile der Tätigkeit in den Bereichen Lehre, Forschung und Service fest.
- Abhängig hiervon wird der Beschäftigte einer der folgenden Gruppen zugeordnet und das Lehrdeputat festgelegt:

Beschäftigte	LVS	LVS
mit Qualifizierungsmöglichkeit (Promotion,	4	4
mit Schwerpunkt Forschung	6	4
mit Aufgaben in Lehre und Forschung	11	8
mit Schwerpunkt Lehre	18	12
mit ausschließlich Tätigkeiten in der Lehre	24	20

- **Festlegung des Deputats**

- Zur Unterstützung der Festlegung der prozentualen Anteile und damit der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung der Art der Lehrveranstaltungen und der sonstigen Aufgaben steht eine Handreichung zur Verfügung. Die ausgefüllte Handreichung ist dem Einstellungsantrag beizufügen.
- Es gelten jeweils die genannten Standardwerte. Soll in dem für eine Gruppe gesetzten Rahmen eine vom Standardwert abweichende Lehrverpflichtung festgelegt werden, so ist diese anhand der Handreichung zu begründen.

- **Sonderfälle**

- Gem. WissZeitVG befristet Beschäftigte erhalten eine Lehrverpflichtung von maximal 11 LVS.
- (Unbefristet) Beschäftigte alten Rechts, für die die LehrVV vom 06.09.2002, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2008 Anwendung findet, haben eine Lehrverpflichtung von 8 bis 11 LVS.
- Bei Beschäftigten mit Befristung nach TzBfG kann eine von den genannten Vorgaben abweichende Festlegung erfolgen, so dass eine Lehrverpflichtung von mehr als 11 LVS möglich ist.

- **Änderung des Deputats**

- Unbefristet Beschäftigte können jederzeit eine Änderung ihrer prozentualen Anteile und damit ihres Lehrdeputats beantragen. Über den Antrag entscheidet der Dekan/der Dekanin bzw. der Präsident/die Präsidentin.

- o Bei unbefristet Beschäftigten muss der Dekan/die Dekanin bzw. der Präsident/die Präsidentin spätestens alle 4 Jahre die prozentualen Anteile und damit das festgelegte Deputat prüfen und ggf. ändern.
- o Jede Prüfung und ggf. Änderung der prozentualen Anteile und damit des Deputats ist aktenkundig zu machen.

- **Sonstige Anmerkungen**

- o Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung ist zu prüfen, ob die Stelle Lehrveranstaltungen durchführt mit einem Anrechnungsfaktor <1 (z. B. Praktika). In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Umfang der Lehrveranstaltungen bei maximal 24 SWS liegt.
 - o Bei Dauerstellen sind die jeweiligen Lehrdeputate und die dazugehörigen Begründungen in den Stellenprofilbeschreibungen des Dauerstellenkonzeptes der Fakultät festzuhalten.
 - o Die genannten Regellehrverpflichtungen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden = LVS) beziehen sich jeweils auf eine Vollbeschäftigung. Bei Teilzeitbeschäftigung ist die Lehrverpflichtung anteilig entsprechend der wöchentlichen Arbeitszeit festzulegen.
 - o Ein/eine Abwesenheitsvertreter/in erhält grundsätzlich das Regeldeputat der/des Mitarbeiters/in, der/die vertreten wird.
 - o Die Festlegungen finden für an die Universität Potsdam abgeordnete Beschäftigte entsprechende Anwendung.
-